

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur
Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste
im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr
in der Gemeinde Schönau a. Königssee 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB
für den Bebauungsplan „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“
mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke
Fl. Nr. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße),
172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24),
jeweils Gemarkung Karlstein der Stadt Bad Reichenhall 2

Gemeinde Bischofwiesen

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 11 im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2023 3

Satzung zum Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung – Inkrafttreten

Bekanntmachung 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr in der Gemeinde Schönau a. Königssee

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), Artikel 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land als Aufgabenträger die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarif für alle Fahrgäste im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen auf der Grundlage der näher definierten Höchsttarife.

Präambel

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. Artikel 8 Absätze 1 und 2 BayÖPNVG. In seinem Gebiet befindet sich die kreisangehörige Gemeinde Schönau a. Königssee. Der Landkreis legt mit dieser allgemeinen Vorschrift für das Gebiet der Gemeinde Schönau a. Königssee Höchsttarife für alle Fahrgäste fest. Er verfolgt damit das Ziel, attraktive Fahrtarife für alle Fahrgäste des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu gewährleisten, um die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift zu steigern. Mit dieser Satzung wird zugleich das Verfahren einer transparenten und beihilferechtskonformen Ausgleichsregelung geregelt.

Derzeit werden die Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift eigenwirtschaftlich erbracht (eigenwirtschaftliche Verkehre). Mit Wirkung zum 10. Dezember 2023 beabsichtigt der Landkreis drei öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Erbringung weiterer Verkehrsleistungen im räumlichen Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im Wettbewerb zu vergeben (gemeinwirtschaftliche Verkehre). Die Tarifeinnahmen aus den gemeinwirtschaftlichen Verkehren sollen dem Landkreis zustehen. Diese allgemeine Vorschrift gewährleistet für eigen- und gemeinwirtschaftliche Verkehre die Anwendung attraktiver, einheitlicher Höchsttarife.

Diese allgemeine Vorschrift wird ergänzt durch eine allgemeine Vorschrift zur Anwendung des Deutschlandtickets.

1. Gegenstand der Satzung

- 1.1 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung des vom Landkreis Berchtesgader Land (Landkreis) vorgegebenen **maßgeblichen Tarifs** nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung als verbindlichen Höchsttarif (**Anlage 1**). Den Verkehrsunternehmen ist es verwehrt, im Einzeltarifsegment höhere Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet der Gemeinde Schönau a. Königssee anzuwenden.
- 1.2 Der Höchsttarif wird vom Landkreis verbindlich festgelegt (**Tarifzuständigkeit**). Die **Anlage 1** wird entsprechend der gültigen Tariffestlegung aktualisiert. Der jeweils gültige Tarif wird durch die Verkehrsunternehmen in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen bekanntgemacht.
- 1.3 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen (**Tarifanwendungs- bzw. Tarifanerkennungspflicht**). Höhere Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der Landkreis ist über entsprechende Anträge auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren. Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen zu den gültigen Tarifbedingungen (**Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Bestehende Zeitfahrtausweise sind anzuerkennen.
- 1.4 Die allgemeine Vorschrift gilt räumlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Schönau a. Königssee (ausgenommen sind die beiden Haltestellen Christophorusschule / Dürreck und Hinterbrand) sowie auf dem Gebiet des Marktes Berchtesgaden im Abschnitt zwischen Berchtesgaden Zentrum und ZOB/Berchtesgaden Hbf und weiter in Richtung Jennerbahn sowie sachlich für regionale Busverkehre. Sie gilt für eigenwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Verkehre. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Die Gültigkeit ist zeitlich begrenzt (**Geltungsbereich**); Näheres ergibt sich aus **Anlage 2**.
- 1.5 Der Höchsttarif ist auf die Anwendung der **maßgeblichen Verkehrsleistung** begrenzt. Die maßgebliche Verkehrsleistung umfasst sämtliche, für das jeweilige Anwendungsjahr genehmigte Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG im regionalen Busverkehr (**Anlage 2**), für die der maßgebliche Höchsttarif (**Anlage 1**) im Gebiet der Gemeinde Schönau a. Königssee Anwendung findet und die die qualitativen Mindestanforderungen (**Anlage 3**) erfüllt (Regionalbusverkehr).
- 1.6 Die Unternehmen erhalten Ausgleichsleistungen im Wege einer Vorauszahlung (**ex ante-Ausgleich**). Der ex ante-Ausgleich ist auf den Wert begrenzt, der sich aus einer Differenzbetrachtung zwischen den erwarteten Erlösen auf der Grundlage des Höchsttarifs verglichen mit den Erlösen auf der Grundlage eines genehmigungsfähigen Referenztarifes ergibt. Der Referenztarif ergibt sich aus den Ist-Kosten der Unternehmen zur Erbringung der notwendigen Verkehrsleistung. Die Ist-Kosten sind begrenzt auf die vom Landkreis festgelegten Angemessenheitskosten. Die Höhe des maximalen ex ante-Ausgleichs ergibt sich aus **Anlage 4**. Sofern die Verkehrsunternehmen höhere spezifische Kosten haben, als die Angemessenheitskosten, so kann die Berücksichtigung der spezifischen Kosten anerkannt werden. Das Verkehrsunternehmen hat hierzu einen Antrag zu stellen (Erläuterungen hierzu siehe Ziffer 2.1). Der ex ante-Ausgleich wird als vorläufiger Abschlag (**vorläufiger ex ante-Ausgleich**) gewährt. Der **vorläufige ex ante-Ausgleich** wird am Ende des Ausgleichsjahres verbindlich korrigiert (**verbindlicher ex ante-Ausgleich**).
- 1.7 Die Höhe und der Rechtsgrund des Ausgleichs bemisst und ergibt sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind und welche im Wege der Überkompensationsprüfung (**ex-post-Ausgleich**) begrenzt sind.
- 1.8 Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (**Gesamtausgleich**). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des **vorläufigen ex ante-Ausgleichs**. Der Aufgabenträger trägt dafür Sorge, dass eine auskömmliche eigenwirtschaftliche Finanzierung auf der Grundlage der notwendigen Verkehrsleistung angestrebt wird. Eine Veränderung des Gesamtausgleichs ist gemäß Ziffer 2.8 auf zwei Anwendungsfälle beschränkt (**angepassten Gesamtausgleich**).

2. Antragsverfahren

- 2.1 Der Ausgleich wird nur auf **schriftlichen Antrag** des Verkehrsunternehmers gewährt. Das Antragsverfahren ist zweistufig gestaltet, notwendig sind ein **vorläufiger ex ante-Antrag** und ein **verbindlicher ex ante-Antrag**. Die Anträge sind an den Landkreis zu richten. Für die Antragsstellung sind die in der **Anlage 5** vorgegebenen Muster (Kalkulationsverfahren, Fortschreibung) zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 5** genannten Antragsdaten vorliegen.
- 2.2 **Antragsberechtigt** sind alle Verkehrsunternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im räumlichen, sachlichen, zeitlichen Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ÖPNV-Leistungen erbringen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt (**Geringfügigkeitsschwelle**).
- 2.4 Der **vorläufige ex ante-Antrag** muss vor dem Ausgleichsjahr gestellt werden. **Antragsjahr** (n) ist das Jahr vor dem **Ausgleichsjahr** (n + 1). Für das erste Anwendungsjahr 2023 ist der Antrag bis zum 1.10.2023, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem europäischen Fahrplanwechsel am 10.12.2023 zu stellen.

Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Anträge müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres (n) bei dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person vorliegen. Erfolgt der **vorläufige ex ante-Antrag** nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, wird der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr (n + 1) bis zum **verbindlichen ex ante-Antrag** um 10% gekürzt. Erfolgt der Antrag nicht spätestens

bis zum 15.12. bis 12.00 Uhr des jeweiligen Antragsjahres (n), so erhält der Unternehmen keinen Ausgleich (Präklusionsfrist). Von den Kürzungen und dem Ausschluss kann der Landkreis bei Sonderfällen absehen. Sonderfälle sind insbesondere ungeplante Übernahmen von Linien.

- 2.5 Sofern im Rahmen des **verbindlichen ex ante-Antrages** eine Korrektur der Soll-Kosten aufgrund atypischer Indexentwicklung gemäß Ziffer 3.3 geltend gemacht wird, ist die Überschreibung des/der Korridors/e und die sich daraus ergebende neuen Soll-Kosten des Unternehmens bis zum 30.09. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) zu stellen. Der Landkreis nimmt sodann eine Anpassung der Angemessenheitswerte bis zum 31.10. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres vor.

Bis zum 31.10. teilt der Landkreis den Verkehrsunternehmen den neuen angepassten Gesamtausgleich mit.

Der **verbindliche ex ante-Antrag** ist bis zum 30.11. des auf das Ausgleichsjahr (n + 1) folgenden Jahres (n + 2) zu stellen. Erfolgt dies nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, wird dem Verkehrsunternehmen eine letzte Frist zur Abgabe gesetzt. Verstreicht diese, wird der Verkehrsunternehmen vom Verfahren ausgeschlossen.

- 2.6 Dem Verkehrsunternehmen obliegt eine Mitwirkungspflicht. Es trägt die **Darlegungs- und Nachweispflicht** für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Landkreis oder einer von ihm benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Es erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle. Die Angaben sind in Form der beigefügten Unterlagen in **Anlage 5** bereitzustellen.
- 2.7 Sofern das Verkehrsunternehmen höhere Angemessenheitswerte geltend macht, können diese Berücksichtigung finden, wenn das antragsstellende Verkehrsunternehmen die **spezifischen Mehrkosten** prüffähig nachweist.
- 2.8 Verändern sich die Ist-Gesamteinnahmen (Basis: **verbindliche ex ante-Anträge**) des Höchsttarifs aller gemäß Ziffer 1 eingebundenen Unternehmen für das Ausgleichsjahr (n + 1) in Abweichung zu den ermittelten Soll-Gesamteinnahmen (Basis: **vorläufige ex ante-Anträge**) und kommt es hierdurch in Summe zu Mehr- oder Mindererträgen und/oder kommt es im Rahmen der verbindlichen ex ante-Anträge zu einer Korrektur der Soll-Kosten aufgrund atypischer Indexentwicklung gemäß Ziffer 3.3, so führen diese Veränderungen für das jeweilige Ausgleichsjahr zu einem **angepassten Gesamtausgleich**.
- 2.9 Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 5**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionengesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Aufgabenträger oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.
- 2.10 Der ex-post-Nachweis wird durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle unmittelbar im Anschluss an den **verbindlichen ex ante Antrag** gegenüber dem Landkreis erbracht und bedarf keines gesonderten Antrags gemäß **Anlage 5**.

3. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante-Ausgleich)

- 3.1 Der ex ante-Ausgleich wird als Vorauszahlung gewährt. Die Vorauszahlung wird im Ausgleichsjahr (n + 1) als **vorläufiger ex ante-Ausgleich (Anlage 4)** gewährt. Der **vorläufige ex ante-Ausgleich** wird nach Abschluss des Ausgleichsjahres anhand aktueller und objektiver Leistungsdaten korrigiert. Dies führt zum sog. **verbindlichen ex ante-Ausgleich**.
- 3.2 Der **vorläufige ex ante-Ausgleich (Anlage 4)** ergibt sich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen der wirtschaftlichen Situation des Verkehrsunternehmens vor dem Ausgleichsjahr (n) (**Ausgangswert**) mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr (n + 1) (**Soll-Wert**) bei gleicher Verkehrsleistung (**Basisverkehrsleistung**) unter Anwendung der Höchsttarife. Ausgleichsfähig ist der Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert und dem Soll-Wert.

- Die **Bestimmung des Ausgangswertes** erfolgt anhand der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen grundsätzlich mittels der Wirtschaftsdaten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Wirtschaftsjahres (n - 1). Dabei sind Kosten auf den Angemessenheitswert zu begrenzen (**Angemessenheitsprüfung**). Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Durchschnittskosten maßgeblich, die ein vergleichbares Unternehmen im Regionalbusverkehr hätte (Soll-Kosten), sofern nicht spezifische Mehrkosten des Verkehrsunternehmens zu berücksichtigen sind (**Angemessenheitswert**). Sind die Kosten, die auf die Leistungserbringung im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift im Rahmen der Trennungsrechnung entfallen, niedriger als die Soll-Kosten ist der geringere Wert maßgeblich (maßgebliche Kosten). Die Angemessenheitsprüfung nimmt der Landkreis oder eine von ihm gestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Überkompensationsprüfung auf der Grundlage der Trennungsrechnung der Unternehmen vor.

Im ersten und zweiten vollen Anwendungsjahr entspricht der Ausgangswert dem Angemessenheitswert, sofern der Unternehmer keine spezifischen Mehrkosten geltend macht.

- Die **Bestimmung des Soll-Wertes** ergibt sich aus der Fortschreibung der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen der Ausgangswerte. Dabei ist grundsätzlich auf die im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 4) ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (n - 1) abzustellen. Der Soll-Wert ergibt sich aus den fortgeschriebenen maßgeblichen Kosten zuzüglich eines Wagnisaufschlages in

Höhe von 5,00 Prozent bezogen auf den Angemessenheitswert abzüglich der fortgeschriebenen maßgeblichen Einnahmen.

Im ersten und zweiten vollen Anwendungsjahr ist der Angemessenheitswert zuzüglich eines Wagnisaufschlages fortzuschreiben.

3.3 Durch den **verbindlichen ex ante-Antrag** erfolgt eine Korrektur des **vorläufigen ex ante-Ausgleichs**. Die Korrektur umfasst:

- die **Ermittlung eines fiktiven, genehmigungsfähigen Tarifs**:

Die erwarteten Einnahmen ergeben sich aus der Anwendung eines fiktiven, genehmigungsfähigen Tariffableaus. Das fiktive, genehmigungsfähige Tariffableau (**Volltarif**) ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 39 PBefG der maßgeblichen Kosten abzüglich aller sonstigen Erlöse (z.B. Mittel für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr (§ 45a PBefG), Erstattungen für Schülersammelzeitkarten, Einnahmen aus der Anerkennung von Kur- bzw.- Gästekarten, unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, und aller sonstigen Einnahmen für die Anwendung rabattierter Tarife). Die auf der Grundlage des fiktiven, genehmigungsfähigen Tarifs erwarteten Einnahmen werden zur Verkehrsleistung (**Anlage 2**) in Bezug gesetzt (Tarifäquivalent FT). Aus der Differenz des Tarifäquivalents FT und dem Tarifäquivalent der im Ist erzielten Erlöse (Tarifäquivalent IST) ergibt sich der neue **verbindliche ex ante-Ausgleich (Anlage 4)**.

- die **Berücksichtigung ausgefallener Fahrten**:

Weicht der Umfang der Verkehrsleistung (Fahrplankilometer) im Ausgleichsjahr von der für das jeweilige Anwendungsjahr maßgeblichen Verkehrsleistung ab, so erfolgt eine Anpassung entsprechend des Tarifäquivalents je Fahrplankilometer.

- eine **Korrektur der Soll-Kosten bei atypischer Indexentwicklung**:

Weicht die tatsächliche Kostenentwicklung im Ausgleichsjahr von der prognostizierten, durchschnittlichen Kostenentwicklung der letzten zwei Jahre um +/-3 Prozent ab (Veränderungskorridor), so erfolgt eine Korrektur der Kostengruppen, welche außerhalb des Veränderungskorridors sind. Die Korrektur gilt auch für die Angemessenheitswerte. Die Korrektur führt zu einer Anpassung des Gesamtausgleichs gemäß Ziffer 2.8.

Der **verbindliche ex ante-Ausgleich** je Unternehmen kann über dem **vorläufigen ex ante-Ausgleich** liegen. Die Summe der korrigierten Sollausgleiche ist auf den angepassten Gesamtausgleich gemäß 2.8 begrenzt. Überschreiten die rechnerischen Ausgleichsbeträge den angepassten Gesamtausgleich, so erfolgt eine anteilige Kürzung entsprechend dem Umfang der Verkehrsleistung. Der **verbindliche ex ante-Ausgleich** ist für die Durchführung der Überkompensationskontrolle maßgeblich.

3.4 Kann keine Korrektur des vorläufigen Soll-Ausgleichs erfolgen, insbesondere, weil die testierte Einnahmenaufteilung durch die Unternehmen nicht bis zum 31.10. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) vorgelegt wurde, so bleibt es für die Bemessung des folgenden ex ante-Ausgleichs bei dem **vorläufigen ex ante-Ausgleich**.

4. Vermeidung der Überkompensation (ex post-Kontrolle)

4.1 Zur Vermeidung einer Überkompensation stehen die Vorauszahlungen dem Verkehrsunternehmen aufgrund der ex-post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370 bei dem Unternehmen führt.

4.2 Für die ex-post-Abrechnung werden die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen angewendet. Die Ausgleichsleistung gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 darf den Betrag nicht überschreiten, der dem **finanziellen Nettoeffekt**, der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen aufgrund der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.1 im Hinblick auf regionale Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß Ziffer 8.6 vorzulegen. Die Einzelheiten für die Berechnung, insbesondere das Verhältnis von Kosten und Erlösen und die Berücksichtigung des Nettoeffekts, sind in **Anlage 5** geregelt.

4.3 Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 bzw. in Verbindung im Regionalbusverkehr. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Regionalbusverkehr werden ebenfalls berücksichtigt.

4.4 Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden.

4.5 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine **Trennungsrechnung** auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 5**). Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche

zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.

- 4.6 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein **angemessener Gewinnzuschlag** zu, der sich gemäß Ziffer 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ermittelt. Der angemessene Gewinn darf 5,00 % bezogen auf die Angemessenheitskosten in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht übersteigen.
- 4.7 Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 3 ermittelte **verbindliche ex ante-Ausgleich**, besteht kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 5 dieser Satzung bleibt unberührt.
Die Summe aller Zahlungen des **verbindlichen ex ante-Ausgleichs** ist auf den Gesamtausgleich gemäß Ziffern 1.9 und 2.8 begrenzt.

5. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 5.1 Liegen die Ist-Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3.2 ermittelten Soll-Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 4 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die ermittelten Soll-Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 5.2 Liegen die Ist-Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3.2 ermittelten Soll-Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 4 erforderlichen ex post-Kontrolle die Ist-Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.
- 5.3 Die Bonuszahlung gemäß Ziffer 5.3 ist auf einen Wert von maximal 5 % des Ausgleichs ohne Berücksichtigung des Bonus begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Ein etwaiger Bonus wird für die folgende ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

6. Leistungsänderungen und neue Leistungen

- Bei Betreiberwechseln, unabhängig davon, ob diese unterjährig oder zum Vorjahr erfolgen, stellt der Landkreis dem Neubetreiber den durchschnittlichen Ausgleich je Fahrplankilometer zur Verfügung, auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß **Anlage 4**. Wechselt im Laufe des Wirtschaftsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind.

7. Erklärungen

- 7.1 Der Wirtschaftsprüfer des Verkehrsunternehmers oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises folgende Inhalte:
- Die Einhaltung der Vorgaben gemäß Ziffer 4 bis 6
 - Die Vorlage der beglaubigten Trennungsrechnung (**Anlage 5**),
 - Die Erklärung, dass die Überkompensationsprüfung unter Beachtung der Durchführungsvorschriften erfolgte (**Anlage 5**),
 - Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 4.3), wobei der Betrag auszuweisen ist.
 - Die Erklärung einer etwaigen Reduzierung des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 3.3).
 - Den Nachweis für die Gewährung eines etwaigen Bonus nach Ziffer 5, wobei der Betrag auszuweisen ist.

Die für die ex-post-Kontrolle erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle dem Landkreis offen, ebenso alle Zahlen, welche der Landkreis für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.

- 7.2 Der Verkehrsunternehmer erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung (**Anlage 2**) eingehalten wurde, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 6), ob die Tarifvorgaben (**Anlage 1**) und die Qualitätsvorgaben (**Anlage 3**) eingehalten worden sind.
- 7.3 Der Verkehrsunternehmer legt die vom Wirtschaftsprüfer oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle gemäß Ziffer 8 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 5**) dem Aufgabenträger zur Prüfung vor.
- 7.4 Darüber hinaus gewähren die Unternehmen dem zuständigen Kreisrechnungsprüfungsamt ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der maßgeblichen Verkehre. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung zu gewähren, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diesen Zeitraum vorzuhalten.

8. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 8.1 Der Landkreis leistet die Vorauszahlungen (vorläufige ex ante-Zahlungen) in Höhe von 90 % quartalsweise zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. eines Jahres an die Unternehmen zu vier gleichen Teilen. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres erfolgt nicht.
- 8.2 Bis zum 15.12. des Folgejahres hat das Verkehrsunternehmen eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Unternehmers oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (**Anlage 5**) dem Landkreis vorzulegen. Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder die vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Gemeinde Schönau“ aufgeführten bzw. sinngemäß bezeichneten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung gem. Ziffer 3.2 an den Landkreis. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich. Ausgenommen hiervon sind die auf Ebene der Verbandsglieder aggregierten Werte. Die Bestätigung muss

auch den Nachweis dafür erbringen, dass die Ausgleichsmittel in der Nettoeffektberechnung nicht zu einer Überkompensation i. S. von Art. 4 und 6 sowie des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 geführt haben. Im Falle einer Überkompensation sind die überzahlten Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinserträge oder ersparter Zinsaufwendungen (Ziffer 8.4) zurück zu erstatten.

- 8.3 Die Endabrechnung durch den Landkreis erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen prüffähigen Angaben und Unterlagen nach Ziffer 7.1.
- 8.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt.

9. Umsatzsteuer

Der Landkreis geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas Anderes ergeben, schuldet der Landkreis den Ausgleich zuzüglich der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen dieser Regelung.

10. Schlussbestimmungen und Sonstiges

- 10.1 Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die für die Bestimmung des ex ante-Ausgleichs notwendigen Anlagen entsprechend der Leistungsveränderungen und der Kostenentwicklung anzupassen und zu veröffentlichen.
- 10.2 Sollten gesetzliche Regelungen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 10.3 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
- 10.4 Diese allgemeine Vorschrift gilt mit Wirkung vom 10.12.2023 und endet spätestens am 30.04.2028. Es besteht kein Vertrauensschutz der Unternehmen darauf, dass die allgemeine Vorschrift fortgeführt wird. Sofern eine Änderung der Ausgleichssystematik durch den Landkreis vorgesehen ist, soll diese der gesetzlichen Intention des § 8 Abs. 4 PBefG Rechnung tragen.
- 10.5 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten der Verkehrsunternehmen wird hingewiesen. Das Verkehrsunternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der vom Landkreis im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu machenden Angaben im eigenen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.

Anlagen:

Die Anlagen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/bekanntmachung-einer-allgemeinverfuegung-zur-einfuehrung-von-hoehchsttarifen-im-oepnv-im-bereich-der-gemeinde-schoenau-a-koenigssee-und-berchtesgaden-zentrum/>

- Anlage 1:** Höchstarif
Anlage 2: Verkehrsgebiet und Verkehrsleistungen
Anlage 3: Mindeststandards nach Nahverkehrsplan
Anlage 4: Übersicht Ausgleichszahlungen
Anlage 5-1: Durchführungsvorschriften
Anlage 5-2: Trennungsrechnung
Anlage 6: Berechnungsmethodik (Indices, Angemessenheitswert)

Bad Reichenhall, den 12. Mai 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), jeweils Gemarkung Karlstein der Stadt Bad Reichenhall

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 23. Mai 2023 den Bebauungsplan „Thumseestraße/Reifenstuelstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan für die Grundstücke Fl. Nrn. 72 (Teilfläche Verkehrsfläche Thumseestraße), 172 (Teilfläche Verkehrsfläche Reifenstuelstraße) und 173 (Thumseestraße 24), jeweils Gemarkung Karlstein, in der Fassung vom 02. Januar 2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadtverwaltung – Stadtbauamt – Zimmer 101 im Neuen Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, während folgender Zeiten:
montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08651/775-222 oder -260 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 24. Mai 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 11 im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2023

Die im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2023 veröffentlichte Bekanntmachung ist wie folgt zu berichtigen:

Der Text im Inhaltsverzeichnis muss richtig heißen:

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2023

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zum Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung – Inkrafttreten Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.05.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Bischofswiesen Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege, Gehwege,
kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m, | |
| III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m, | |
| IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), | |
| a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, | |
| b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, | |
| V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), | |
| a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, | |
| b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, | |
| VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB). | |

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
- bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,50 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,60 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei Wohngebäuden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks, bei Gewerbegebäuden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 05.11.2004 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 25. Mai 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister